

Quelle: <https://www.arbeitssicherheit.de//document/e11fd525-5b10-3b35-868d-65f4e4172378>

Bibliografie

| | |
|--------------------------------|---------------------|
| Titel | Zivilprozessordnung |
| Redaktionelle Abkürzung | ZPO |
| Normtyp | Gesetz |
| Normgeber | Bund |
| Gliederungs-Nr. | 310-4 |

§ 91a ZPO - Kosten bei Erledigung der Hauptsache

(1) ¹Haben die Parteien in der mündlichen Verhandlung oder durch Einreichung eines Schriftsatzes oder zu Protokoll der Geschäftsstelle den Rechtsstreit in der Hauptsache für erledigt erklärt, so entscheidet das Gericht über die Kosten unter Berücksichtigung des bisherigen Sach- und Streitstandes nach billigem Ermessen durch Beschluss. ²Dasselbe gilt, wenn der Beklagte der Erledigungserklärung des Klägers nicht innerhalb einer Notfrist von zwei Wochen seit der Zustellung des Schriftsatzes widerspricht, wenn der Beklagte zuvor auf diese Folge hingewiesen worden ist.

(2) ¹Gegen die Entscheidung findet die sofortige Beschwerde statt. ²Dies gilt nicht, wenn der Streitwert der Hauptsache den in [§ 511](#) genannten Betrag nicht übersteigt. ³Vor der Entscheidung über die Beschwerde ist der Gegner zu hören.

